



Mandanteninformation zur elektronischen Rechnung (E-Rechnung) ab dem 01.01.2025: Wesentliche Änderungen und Ergänzungen im finalen BMF-Schreiben vom 15.10.2024

Am 15.10.2024 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) das finale BMF-Schreiben zur „Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 01.01.2025“ veröffentlicht. Das finale BMF-Schreiben vom 15.10.2024 ersetzt den Entwurf vom 13.06.2024 und enthält Änderungen sowie Ergänzungen, die bei der Vorbereitung auf die kommende E-Rechnungspflicht zu beachten sind. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen.

Pflicht zur E-Rechnung bei steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nr. 1–7 UStG

Im finalen BMF-Schreiben stellt die Finanzverwaltung klar, dass auch für Umsätze, die nach § 4 Nr. 1–7 UStG steuerfrei sind, unter den übrigen Voraussetzungen eine E-Rechnung auszustellen ist.

Ergänzung zur Ansässigkeit eines Unternehmers im Inland

Die Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung besteht, wenn Leistender und Leistungsempfänger als Unternehmer im Inland ansässig sind. Das finale BMF-Schreiben präzisiert dies unter Bezugnahme auf Abschnitt 13b.11 UStAE:

- Hat der Unternehmer seinen Sitz im Inland und wird ein im Inland steuerbarer und steuerpflichtiger Umsatz vom Ausland aus, z. B. von einer Betriebsstätte, erbracht, ist der Unternehmer als im Inland ansässig zu betrachten, selbst wenn der Sitz des Unternehmens an diesem Umsatz nicht beteiligt war (vgl. Artikel 54 MwStVO). (Abschnitt 13b.11 Abs. 1 S.7 UStAE)
- Unternehmer, die ein im Inland gelegenes Grundstück besitzen und steuerpflichtig vermieten, sind insoweit als im Inland ansässig zu behandeln. (Abschnitt 13b.11 Abs. 2 S.2 UStAE)

Identifizierung der Unternehmereigenschaft und der Ansässigkeit des Leistungs-/Rechnungsempfängers

Ein Rechnungsaussteller kann sich bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf die Angabe des Leistungsempfängers verlassen, ob dieser ein inländischer Unternehmer ist oder nicht, sofern ihm keine gegenteiligen Informationen vorliegen. Die Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) oder Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) kann ein Indiz dafür sein, dass der Empfänger als Unternehmer handelt. Bei Vorliegen einer ausländischen USt-IdNr. besteht offensichtlich keine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung.

E-Rechnung, auch wenn nur ein Teil der Leistung einer E-Rechnung bedarf

Die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung gilt auch dann, wenn nur Teile der abgerechneten Leistungen der Pflicht zur Verwendung einer E-Rechnung unterliegen (z. B. bei teilweise steuerpflichtigen, teilweise auch nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG steuerfreien Umsätzen).

Zulässigkeit bestimmter Formate

Die nationalen Formate „XRechnung“ und „ZUGFeRD“ (ab Version 2.0.1) stellen grundsätzlich eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format dar und entsprechen der EN-Norm 16931. Das finale BMF-Schreiben schließt nun bestimmte Unter-Profile des ZUGFeRD-Standards, und zwar MINIMUM und BASIC-WL, hiervon aus, da diese nicht der EN-Norm 16931 entsprechen. Als zulässige ausländische Rechnungsformate sind nun nur noch als Beispiele die Factur-X (Frankreich) oder Peppol-BIS Billing genannt.

E-Rechnung aus mehreren Dokumenten

Die Finanzverwaltung stellt klar, dass alle umsatzsteuerrechtlich erforderlichen Rechnungsangaben grundsätzlich in dem strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein müssen. Hinsichtlich der Leistungsbeschreibung gilt, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenden Angaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen müssen. Ergänzende Angaben und Verträge können in einem in der E-Rechnung enthaltenen Anhang aufgenommen werden (z. B. eine Aufschlüsselung von Stundennachweisen in einer pdf-Datei). Ein enthaltener Link erfüllt die Voraussetzungen nicht.

Übermittlungswege

Folgende Übermittlungswege werden beispielhaft von der Finanzverwaltung vorgeschlagen:

- Versand per E-Mail – Hier stellt das finale BMF-Schreiben nun klar, dass es kein gesondertes E-Mail-Postfach für E-Rechnungen geben muss. (Ist allerdings aus unserer Sicht zu empfehlen.)
- Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle
- Gemeinsamer Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes (Dieser Punkt wurde in der finalen Version des BMF-Schreibens neu aufgenommen.?)
- Möglichkeit des Downloads über ein Internetportal

Die vorherige Einschränkung, dass die Übergabe der XML-Datei auf externen Speichermedien (z.B. USB-Sticks) nicht zulässig ist, wird nun nicht mehr explizit als Übermittlungsweg ausgeschlossen.

Dauerrechnungen

Bei Dauerrechnungen (z. B. bei Mietverträgen) ist es ausreichend, im ersten Teilleistungszeitraum einmalig eine E-Rechnung auszustellen, der ein entsprechender Vertrag als Anhang beigefügt ist. Änderungen der erstmaligen E-Rechnung müssen erst erfolgen, wenn sich die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungspflichtangaben nach §§ 14, 14a UstG ändern (z. B. Mieterhöhung). Für vor dem 1.1.2027 ausgestellte Dauerrechnungen in Papierform besteht keine Verpflichtung zur Stellung einer zusätzlichen E-Rechnung, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern. Dies ist eine Änderung gegenüber dem BMF-Entwurfsschreiben. Somit sind E-Rechnungen für Dauerschuldverhältnisse (z. B. Mietverträge) nur bei neuen Verträgen oder Änderungen in bestehenden Verträgen zu stellen (z.B. Mieterhöhung).

End- oder Restrechnung bei zuvor erteilten Voraus- und Anzahlungsrechnungen

Der Hinweis zu End- und Restrechnungen wurde im finalen BMF-Schreiben neu aufgenommen. Hier gibt es Erleichterungen bei der Darstellung von bereits geleisteten Teilzahlungen auf eine Endrechnung.

„Derzeit sind die Anforderungen an eine Endrechnung noch nicht im strukturierten Teil einer E-Rechnung darstellbar. Es bietet sich in den fraglichen Fällen daher an, stattdessen eine Restrechnung zu stellen. Es wird aber vor dem Hintergrund der noch bestehenden technischen Einschränkungen nicht beanstandet, wenn in einer bis zum 31. Dezember 2027 als E-Rechnung ausgestellten Endrechnung ein Anhang im Sinne von Abschnitt 14.8 Absatz 8 Nummer 2 UStAE als unstrukturierte Datei in der E-Rechnung enthalten ist.“

Rechnungsberichtigung

Rechnungsberichtigungen orientieren sich am Format der ursprünglichen Rechnung. So stellt das finale BMF-Schreiben nunmehr klar, dass die Berichtigung von vor dem 01.01.2025 oder während der Übergangsregelungen ausgeführten Umsätzen nicht per E-Rechnung erfolgen muss.

Schlussbemerkung

Mit der finalen Version des BMF-Schreibens vom 15.10.2024 zur E-Rechnung wurden einige offene Fragen aus dem Entwurf BMF-Schreiben vom 14.06.2024 beantwortet. Dennoch werden sich in der Praxis sicher noch weitere Fragen zur konkreten Anwendung ergeben. Wir beobachten die weiteren Entwicklungen und stehen Ihnen gerne für individuelle Rückfragen oder eine weiterführende Beratung zur Verfügung.